AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 38/2011 **Dienstag, 05. Juli 2011** **Nr. 25**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

102 Bekanntmachung 2

Aktualisierung des Biotopkatasters NRW 2011 im Rhein-Erft-Kreis

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

103 Bekanntmachung 3

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 24.06.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Bedburg

104 Bekanntmachung 4-6

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG betreffend den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Windpark Königshovener Höhe -

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Aktualisierung des Biotopkatasters NRW 2011 im Rhein-Erft-Kreis

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat gem. § 14 Landschaftsgesetz NRW u. a. die Aufgabe, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten und die gem. § 19 Landschaftsgesetz geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen. Diese Datenerfassung geschieht über eine jährliche Fortschreibung des Biotopkatasters NRW.

Im Rahmen der landesweiten Aktualisierung des Biotopkatasters werden deshalb im Jahr 2011 im Rhein-Erft-Kreis aktuelle Daten erhoben. Mit dieser Kartierung werden die z. T. über 15 Jahre alten Daten zu den schutzwürdigen Lebensräumen des Biotopkatasters aktualisiert.

Dazu wird im Auftrag des LANUV ein qualifiziertes Fachbüro zwischen Juni und November 2011 unterwegs sein und Gebietsbegehungen durchführen. Die Mitarbeiter des Büros können sich entsprechend ausweisen und dürfen nach § 10 Landschaftsgesetz Außenbereichsgrundstücke für diese Arbeit betreten.

Das Biotopkataster NRW ist für jedermann einsehbar im Internet auf den Seiten des LANUV unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten.

Auskünfte über die Kartierung – auch über das beauftragte Planungsbüro – erteilt das LANUV unter der Tel.-Nr. 02361 / 305- 3285 (Herr König).

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Europaallee 33, 50226 Frechen

Amtsgericht Köln HRB 42013

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 24.06.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.07.2011 bis 12.08.2011 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Europaallee 33, 50226 Frechen, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Frechen, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Frechen, 30.06.2011

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Martin Schmitz
Geschäftsführer

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Windpark Königshovener Höhe -

hier: **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu 1.:
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Aufstellungsbeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg gefasst.

Zu 2.:
Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg ist die Ausweisung einer Windkonzentrationszone gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bereich der Königshovener Höhe. Die Fläche umfasst ca. 330 ha im Bereich der Königshovener Höhe. Der Ortsteil Kaster / Königshoven liegt ca. 1.900 m in südlicher Richtung entfernt.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 06. Juli 2011 bis zum Freitag, 19. August 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Zum Planverfahren liegen umweltbezogene Informationen bzgl. den allgemeinen Auswirkungen der Planung sowie Artenschutzrechtliche Belangen vor. Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Pla-

nung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 30.06.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdt)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
   Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
   Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

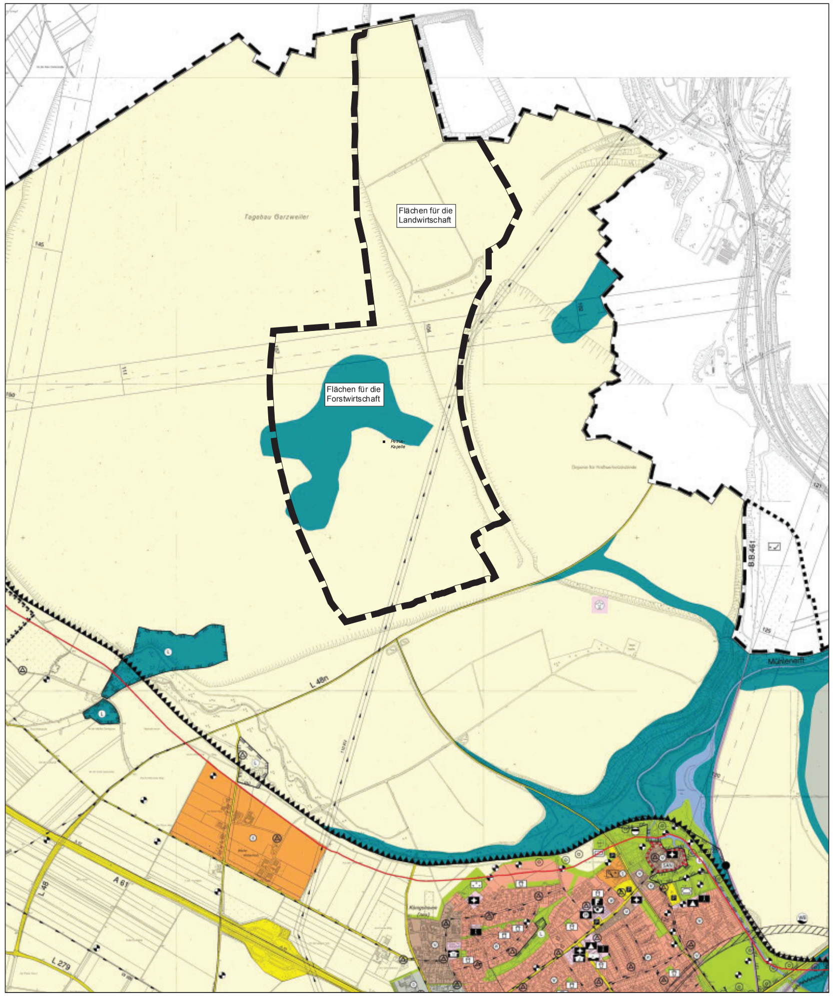

Rechtskräftige Fassung Stand 03.08.2005

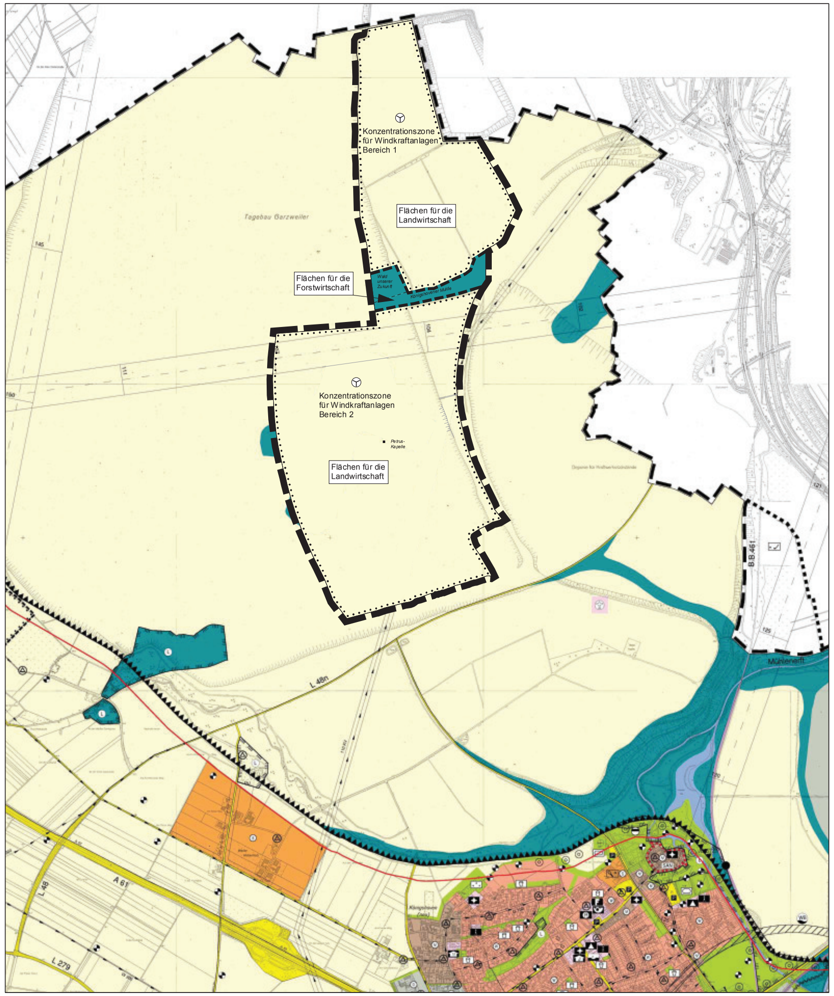

Entwurf der 45. Änderung Stand 27.06.2011

Der gesamte Änderungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

PLANUNTERLAGE

- Bestand: Darstellung gemäß DIN 3020 und Katastervorschriften
- Bestand ergänzt: Bauwerke nachgetragen
- Reg. Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- öffentl. Gebäude
- Wohngebäude
- Kapellen und Kirchen
- Wirtschafts- und Industrie-Gebäude
- Wasserfläche
- Böschung
- KM- Stein

INHALT-, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Inhalt gemäß § 5 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Darstellung: Gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.d 58)

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am __ __ ____ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am __ __ ____ im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

_______________ /_______________
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (1) BauGB durch Veröffentlichung am __ __ ____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom __ __ ____ bis __ __ ____ stattgefunden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

____
(Bürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange/Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom __ __ ____ Frist vom __ __ ____ bis stattgefunden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

____
(Bürgermeister)

Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage der Planung)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB durch Veröffentlichung am __ __ ____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom __ __ ____ bis __ __ ____ stattgefunden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

____
(Bürgermeister)

Beteiligung Träger öffentl. Belange/Behörden (Offenlage der Planung)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom __ __ ____ Frist vom __ __ ____ bis __ __ ____ stattgefunden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

____
(Bürgermeister)

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB durch Veröffentlichung am __ __ ____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom __ __ ____ bis __ __ ____ stattgefunden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

____
(Bürgermeister)

Erneute Beteiligung TÖB/Behörden

Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4a i.V.m. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom __ __ ____ Frist vom __ __ ____ bis __ __ ____ stattgefunden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

____
(Bürgermeister)

Abschließender Beschluss

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat der Stadt Bedburg am __ __ ____ gem. § 6 BauGB beschlossen worden.
Bedburg, __ __ ____
Stadt Bedburg

_______________ /_______________
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Bekanntmachung der Genehmigung

Die förmliche Genehmigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen dieses Änderungsverfahren ist durch die Bezirksregierung Köln am __ __ ____ erteilt worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des abschließenden Beschlusses ist am __ __ _____ erfolgt.

_______________ /_______________
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 (2) 1 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Mischgebiet
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sonderbauflächen m. Zweckbestimmung

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 (2) 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Rathaus
- Schule
- Krankenhaus
- Mehrzweckhalle
- Kirche / Kapelle
- Hallenbad
- Kindertagesstätte / Kindergarten
- Altenheim
- Tennishalle
- Postdienst
- Feuerwehr / Rettungswache
- Jugendheim

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERGEORDNETEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 5 (2) 3 BauGB

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Öffentliche Parkflächen
- Grenze der Ortsdurchfahrt

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 5 (2) 4 BauGB

- Gasfernleitungen mit 4,0m Schutzstreifen
- Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Richtfunkstrecke

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANL. ODER FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIG. VON ABWÄSSERN ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN § 5 (2) 3 BauGB

- **Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen**

Zweckbestimmung:

- Elektrizitätswerk
- Fernheizwerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umspannungsstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Wasser / Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Regenrückhaltebecken
- Flächen für Regenwasserversickerung
- Durchflußmeßstelle
- Pegel
- Kläranlage für betriebliche Zwecke

GRÜNFLÄCHEN § 5 (2) 5 BauGB

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Zeltplatz
- Freibad / Badestelle
- Friedhof
- Schießsportanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Golfanlage

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 5 (2) 7 BauGB
- Wasserschutzgebiet
- Quellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzzonen
- Flächen für Bahnanlagen
- Bahnhof
- Haltepunkt
- Modellflugplatz
- Naturdenkmale
- Denkmalwertes Bauwerk
- Siedlungsschwerpunkt
- Vorrang- oder Konzentrationszone für Windkraftanlagen
- Umgrenzungen der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind § 5 (4) BauGB
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete § 5 (5) BauGB.
- Umgrenzung der Flächen, die Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen § 5 (6) BauGB
- Naturschutzgebiet
- Dem Landschaftsschutz unterliegenden Flächen
- Abraumband
- Geplante Lärmschutzmaßnahme
- Verdachtsfläche Bodendenkmäler

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 5 (2) 7 BauGB

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 5 (2) 8 BauGB

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
- Sicherheitslinie mit Verbindlichkeitserklärung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 5 (2) 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

6

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg

0 250 500 1000 1500m